

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Villingen-Schwenningen

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlass vom 4. Juni 2019, Az.: 14-2241.1-1, die Gesetzmäßigkeit der nachfolgenden Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan der Stadt Villingen-Schwenningen für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Villingen-Schwenningen für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtet S. 698) in der Fassung vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) - Kameralrecht - hat der Gemeinderat am 15. Mai 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts

um 5.185.000 Euro

auf 75.155.900 Euro

Villingen-Schwenningen, den 15. Mai 2019

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Der Nachtragshaushaltsplan 2019 der Stadt Villingen-Schwenningen liegt gemäß § 82 Abs. 1 i. V. mit § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit von 13. Juni 2019 bis einschließlich 24. Juni 2019 im Referat des Oberbürgermeisters, Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Münsterplatz 7/8, 1. OG, Zimmer 1.10, 78050 Villingen-Schwenningen) öffentlich aus.

Villingen-Schwenningen, den 12. Juni 2019

Jürgen Roth
Oberbürgermeister